

38. 1. Wann beginnt die Verjährung des Schadensersatzanspruchs wegen Sachbeschädigung hinsichtlich desjenigen, durch Klagerweiterung geltend gemachten, Betrags, um welchen die Kosten der Wiederherstellung der Sache infolge der seit der Revolution eingetretenen Preissteigerung sich erhöht haben?

2. Ist Verjährung eingetreten, wenn der Kläger eine bezifferte Geldsumme als den zur Wiederherstellung nach Sachverständigen-gutachten erforderlichen Betrag eingeklagt hat und nach drei Jahren den Anspruch erhöht, weil der Sachverständige bei seiner Berechnung verschiedene Posten vergessen hatte?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 25. April 1921 i. S. B. (Bekl.) w. G. (Kl.).
VI 94/21.

I. Landgericht Bremen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Beklagte führte im Juli 1913 zu C. im Auftrag der G'schen Baugesellschaft Sprengungen von Kaimauern aus, durch die das Grundstück der Klägerin schwer beschädigt wurde. Nach Abweisung der Klage gegen die Baugesellschaft auf Zahlung von 2000 M Schadensersatz als den zur Beseitigung der Schäden erforderlichen Betrag erhob die Klägerin Ende Februar 1916 gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 2000 M. Nachdem diese dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war, erhöhte die Klägerin Mitte Februar 1920 ihre Forderung auf 50850 M, weil jetzt mindestens dieser Betrag zur Wiederherstellung des Grundstücks nötig sei.

Beide Vorbergerichte haben die Einrede der Verjährung zurückgewiesen und die Beklagte antragsmäßig verurteilt. Auch die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Nach § 249 BGB. hat, wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hiernach sind die zur Wiederherstellung nötigen Kosten Folgen des Schadens und des zum Ersatz verpflichtenden Umstandes, hier also der durch die Sprengungen begangenen unerlaubten Handlung. Steigen die Kosten, bevor der Schaden geheilt ist, in einem Maße, das von dem Ersatzberechtigten nicht vorhergesehen werden konnte, so sind die auf der Steigerung beruhenden Mehrkosten neue Schadensfolgen, denen die Einrede der Verjährung aus § 852 BGB. erst nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt entgegengesetzt werden kann, zu dem der Ersatzberechtigte Kenntnis von der Steigerung erlangt hat. Die nach dem Kriegsausgang und der Revolution einsetzende ungeheure Verteuerung der Arbeitslöhne und Baustoffe, die die Kosten für die Wiederherstellung des Grundstücks der Klägerin um das Vielfache in die Höhe schnellen ließ, ist eine Schadensfolge der Sprengungen, deren mögliche Entstehung von der Klägerin so wenig wie von einem andern Menschen vorhergesehen werden konnte. Die Verjährung dieser Schadensfolge begann daher erst Ende 1918 oder Anfang 1919. Der zu diesem Punkt erhobene Angriff der Revision ist nicht berechtigt: insoweit die Kosten der verlangten Wiederherstellung sich nach der Revolution erhöht haben, ist keine Verjährung eingetreten. Fraglich könnte nur sein, was die Klägerin an solchen Kosten verlangt hat. Sie hat dem Buchstaben nach ihren Klageantrag auf Zahlung von 2000 *M* gerichtet und die Klage auf 50850 *M* erst im Februar 1920 erweitert, d. h. zu einer Zeit, zu der seit der Unterbrechung der Verjährung durch die Klageerhebung drei Jahre verstrichen waren. Die Revision machte in der mündlichen Verhandlung geltend, daß nach dem späteren Gutachten des Sachverständigen mit den 2000 *M* schon zur Zeit der Schadenszufügung nur die Maurerarbeiten hätten ausgeführt werden können, nicht aber die sonst erforderlichen (Tischler-, Maler-, Dachdecker-, Zimmermann-) Arbeiten, daß also jedenfalls die Forderung dieser Kosten, die in der mit der Klagerweiterung begehrten Summe stecken, verjährt sei. Indes kann der Klageantrag nach dem Inhalt der Klageschrift im Vorprozeß, auf die im gegenwärtigen Rechtsstreit Bezug genommen ist, nicht anders verstanden werden und ist auch von den Vorbergerichten nicht anders aufgefaßt worden, als daß die Klägerin nicht 2000 *M* als Geldentschädigung schlechthin, etwa gemäß §§ 251, 252 BGB., sondern im Sinne von § 249 S. 2 denjenigen Gelbbetrag gefordert hat, der

zur Wiederherstellung ihres Grundstücks nach sachverständigem Gutachten erforderlich sei (vgl. RRG. Bd. 98 S. 55). Den Betrag von 2000 M. hat sie gegriffen, weil ihr der Sachverständige L. versichert hatte, daß alle Schäden damit ausgebessert werden könnten. Der Anspruch, wie er von der Klägerin gemeint war, ist mithin, entgegen der Ansicht der Revision, nicht verjährt, und es verschlägt nichts, daß L. jetzt erklärt, sein damaliges Gutachten habe sich, ohne daß er dies dem Kläger mitgeteilt hatte, nur auf die Ausführung der Maurerarbeiten bezogen. . . .